

# Wochenblatt

## für Zschopau und Umgegend.

### Amtsblatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, sowie für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrath zu Zschopau.

68. Jahrgang.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird am Dienstag vorher ausgegeben und versendet.  
[Wortstahpreis 1 Mark ausschließlich Posten- und Postgebühren.]

Sonnabend, den 8. Dezember.

Inserate werden mit 10 Pfg. für die gespaltene Korpuszelle berechnet und bis mittags 12 Uhr des dem Tage des Erscheinens vorhergehenden Tages angenommen.

### Dienstag, den 18. Dezember d. J.

findet von Nachmittags  $\frac{1}{2}$  3 Uhr an öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses im hiesigen Verhandlungsloale statt.  
Königliche Amtshauptmannschaft Zschopau, am 4. Dezember 1900.  
von Loeben.

Beuder.

### Sonntagsruhe vor Weihnachten betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf das bevorstehende Weihnachtsfest die Geschäftszeit im Handelsgewerbe für die in die Zeit vom 9. bis mit 23. Dezember dieses Jahres fallenden Sonntage wie nachstehends unter  $\odot$  ersichtlich ist, festgesetzt wird.

Zschopau, am 6. Dezember 1900.

Der Stadtrath.  
Krehschmar.

**Handel mit Fleisch und Fleischwaren:** Vormittags  $\frac{1}{2}$  8— $\frac{1}{2}$  9 und  $\frac{1}{2}$  11— $\frac{1}{2}$  12, Nachmittags von 2 Uhr ab.  
**Handel mit Brot und weißen Bäckerwaren** — jedoch ausschließlich der Conditorenwaren —: Den ganzen Tag.  
**Handel mit Milch:** Vormittags  $\frac{1}{2}$  6— $\frac{1}{2}$  9 und  $\frac{1}{2}$  11— $\frac{1}{2}$  1, Nachmittags von 5 Uhr ab.  
**Handel mit Trink-, Gb- und Materialwaren, einschließlich des Handels mit Tabak und Cigarren, Conditorenwaren, Butter, Käse, Eier, Grüner Waare und Delikatessen, sowie Kleinhandel mit Heiz- und Beleuchtungsgegenständen:** Vormittags  $\frac{1}{2}$  8— $\frac{1}{2}$  9 und  $\frac{1}{2}$  11— $\frac{1}{2}$  12, Nachmittags von 2 Uhr ab.  
**Handel mit allen übrigen Waaren.** Vormittags  $\frac{1}{2}$  11—12 und Nachmittags von 2 Uhr ab.  
Alle offenen Geschäfte müssen spätestens Abends 10 Uhr geschlossen werden.

### Bekanntmachung

die Bekanntgebung des Kaufpreises für ein  $\frac{1}{10}$  Liter Bier und der Bezugsquelle desselben in den Schanklokalen betreffend.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach der Bekanntmachung des unterzeichneten Stadtraths vom 31. August 1884 die Schank- und Gastwirthe verpflichtet sind, von jeder Sorte Bier, welche sie verschänken, den Verkaufspreis, auf ein Zehntel des Liters berechnet, unter Angabe der Bezugsquelle im Schanklokal an einer in die Augen fallenden Stelle und in genügend deutlicher Schrift dauernd anzuschlagen.

Schank- und Gastwirthe, welche dieser Vorschrift zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft und wird das Erforderliche eventuell auf deren Kosten obrigkeitlich besorgt werden.

Zschopau, am 5. Dezember 1900.

Der Stadtrath.  
Krehschmar.

### Bekanntmachung

Wir bringen folgende polizeiliche Bestimmungen in Erinnerung:

1. Nach § 20 der hiesigen Straßenordnung ist frischgefallener Schnee von den Fußwegen zu beseitigen, jedoch nur insoweit, als es erforderlich ist, um die Fußwege gehörig gangbar zu machen. Ist Schnee während der Nachtzeit gefallen, so ist die Gangbarkeit der Fußwege bis spätestens 8 Uhr Vormittags herzustellen.

Bei ungewöhnlicher Glätte des Fußweges in Folge Schneefalles oder Glätteis ist derselbe sofort gehörig mit Sand oder mit Asche zu bestreuen. Liegt eine bereits festgetretene Schneedecke auf den Fußwegen, so ist dafür zu sorgen, daß diese Schneedecke möglichst eben und gleichmäßig erhalten bleibt; die entstandenen Unebenheiten sind durch Ausfüllen mit Schnee, Sand oder Asche wieder zu beseitigen und ist insbesondere auch eine Gleichmäßigkeit im Verhältnis zu den übrigen Fußwegen der Nachbargrundstücke herzustellen.

2. Nach § 20a oben erwähnter Straßenordnung sind die an den Dachrändern sich bildenden Eiszapfen sofort herunterzuschlagen und ist hierbei sowohl, wie bei dem Herabwerfen von Schnee von den Dächern und Balkonen die größte Vorsicht anzuwenden, auch sind Passanten durch Warnungszeichen darauf aufmerksam zu machen.

3. Nach § 21 der Straßenordnung sind bei Thauwetter die Schnittgerinne und etwa noch vorhandene offene Einfallschachte aufzuhaben, beziehentlich vom Schnee zu reinigen, sodaß das Wasser ungehindert ablaufen kann.

Auch ist bei Thauwetter der Schnee auf den Fußwegen, sobald er schlickig und zu Schmutz wird und deshalb die Passage hemmt, von den Fußwegen zu beseitigen. Dabei ist der Schneeschmutz aber nicht in Hausen neben das Schnittgerinne, sondern auf die Straße gleichmäßig vertheilt zu werfen.

4. Nach § 31 der Straßenordnung ist alles Schinnern, Glitschen, Schlittschuhlaufen und Rutschen auf den Bürgersteigen, sowie auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen verboten.

5. Das Betreten des Eises auf der Zschopau ist außer an den zum Zwecke der Eisbahn abgesteckten Stellen und vorbehaltlich der Genehmigung in einzelnen Fällen verboten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 39 der Straßenordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Zschopau, am 6. Dezember 1900.

Der Stadtrath.  
Krehschmar.

### Brotpreise.

Nach den hier eingereichten Anzeigen verlaufen von Sonnabend, den 8. Dezember d. J. ab der Bäckereihaber Richard Wagner  $\frac{1}{2}$  kg Weißbrot zu 10  $\frac{1}{2}$  Pfg. (3 kg 64 Pfg.), die übrigen Bäckereimeister und die Brothändlerin Ida verehel. Herzog dagegen  $\frac{1}{2}$  kg Weißbrot zu 11  $\frac{1}{2}$  Pfg. (3 kg 68 Pfg.)

Zschopau, am 7. Dezember 1900.

Der Stadtrath.  
Krehschmar.

### Seminarschule.

Die Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in die Seminarschule erbittet der Unterzeichnete für Dienstag, d. 11., u. Mittwoch, d. 12. d. M.

Zschopau, am 5. Dez. 1900.

Schneider, Seminardirektor.

Rinder,  
34-65  
31-63  
56-60  
52-55  
55-67  
33-64  
31-63  
57-60  
52-56  
52-51  
56-58  
52-55  
50  
57-38  
55-36  
52-34  
56-28  
54-25  
52-23  
57  
4-56  
7-51  
en sich  
weine,  
meere-  
: von  
von  
hig,  
iten,  
eller  
bei  
ies  
en:  
!  
!  
len  
ut-  
wie  
en,  
gen